

DRK Kita „Freundschaft“ Wriezen Einkommensermittlung	Rückgabetermin:
--	-----------------------

Name des Kindes: _____ Anschrift: _____

Name der Mutter: _____ Name des Vaters: _____

Der Erklärung sind alle Unterlagen in Kopien beizulegen.

Art der Einkünfte (jährlich) Januar - Dezember	Mutter	Vater
Nettoeinkommen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit		
Nettoeinkommen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit		
Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen usw.)		
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		
Einkünfte aus nebenberuflicher Tätigkeit		
Renten der Eltern (u.a. Witwenrente, Unfallrente, Altersrente, Invalidenrente usw.)		
Unterhaltsleistungen für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie bzw. Unterhaltsvorschusszahlungen des zuständigen Jugendamtes		
Unterhaltsleistungen vom anderen Elternteil		
Weihnachtsgeld		
Urlaubsgeld		
Wohngeld / pauschaliertes Wohngeld		
Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld		
Sozialhilfeleistungen (einschließlich Beihilfen) entsprechend SGB XII		
Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II)		
Leistungen nach dem Beamtenvorsorgegesetz, dem Wehrgesetz		
Elterngeld gemäß Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)		
Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (z.B. Arbeitslosengeld I, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Insolvenzgeld, Schlechtwettergeld, Kurzarbeitergeld u.a.)		

abziehbare Beträge	Mutter	Vater
Private freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung		
Unterhaltsleistungen an andere Kinder		
Pauschalbetrag an Werbungskosten		
erhöhte Werbungskosten (gem. Steuerbescheid)		

Hinweise:

- **Termin der Abgabe der Unterlagen der jährlichen Neuberechnung ist der 10.04. eines Jahres**
- **Neuberechnung jährlich ab Mai**
- Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten sowie mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig
- Nicht anzurechnende Einkommen sind:
 - einmalige Abfindungen
 - Einkommen der Kinder (Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente, Azubi Vergütung)
 - Kindergeld
 - Stipendium/ Studierenden BAföG der Eltern, welches als Darlehens BAföG in Anspruch genommen wird;
 - Mehraufwandsentschädigungen bei ALG II Empfängern
 - Erstattungen des Arbeitgebers für Spesen
 - Pflegegeld nach dem SGB XI
- Von den Einkünften aus selbständiger Arbeit werden die gesetzlich notwendigen Aufwendungen (dies sind: Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungskosten [maximal die entsprechenden gesetzlichen Beiträge], die Lohn- und Kirchensteuer sowie die steuerrechtlichen abzugsfähigen Betriebsausgaben) in Abzug gebracht.
- Für jeden Nichtselbständigen ist für den Zeitraum seiner Tätigkeit im Berechnungsjahr grundsätzlich ein monatlicher Pauschalbetrag an Werbungskosten abzusetzen. Die Höhe des monatlichen Pauschalbetrages richtet sich nach den gesetzlich festgelegten pauschalen Werbungskosten für Arbeitnehmer entsprechend des EStG. Die Werbungskosten dürfen nicht das Einkommen übersteigen. Übersteigen die tatsächlichen Werbungskosten den pauschal abzugsfähigen Betrag gem. § 9 A EStG, ist die Höhe der Werbungskosten nachweispflichtig. Als Nachweis gilt nur der Einkommenssteuerbescheid. Erst nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides vom Bemessungszeitraum, innerhalb von 4 Wochen nach Ausstellung, werden die erhöhten Werbungskosten rückwirkend berücksichtigt. Härtefälle sind Werbungskosten die höher sind als 10 % vom errechneten Familiennettoeinkommen ohne Werbungskosten. Im Einkommenssteuerbescheid anerkannte erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten sind zusätzlich absetzbar.
- Lebt der Personensorgeberechtigte mit dem anderen leiblichen Elternteil zusammen, so ist beider Einkommen zu berücksichtigen. Bei Trennung oder Tod von einem Elternteil ist dessen Einkommen bis zum Zeitpunkt der Trennung oder des Todes zu berücksichtigen.
- Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt.
- Bei der Berechnung und Festlegung des Elternbeitrages ist das Einkommen entsprechend nachzuweisen. Als Nachweise gelten die Verdienstabrechnungen des Kalenderjahres (Januar bis Dezember), die letzte Jahresverdienstbescheinigung bzw. der Einkommenssteuerbescheid sowie amtliche Nachweise (u. a. vom Arbeitsamt, Sozialamt, Wohngeldstelle usw.) Das Elterneinkommen kann (z. B. bei selbständiger Tätigkeit), sofern noch kein Nachweis durch den Einkommenssteuerbescheid aus dem Vorjahr erbracht werden kann, als Selbsteinschätzung angegeben werden.
- Der Nachweis des Nettoeinkommens ist einmal jährlich zu aktualisieren.
- Erfolgt kein Nachweis der Einkommensverhältnisse wird der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungsform ab dem Neueinstufungszeitpunkt angewendet. Dieser gilt dann bis zum Ende des Monats, in dem der Nachweis des anzurechnenden Einkommens vollständig erbracht ist. Die Festsetzung über die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages erfolgt schriftlich.
- Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung innerhalb von 4 Wochen nach Erlass des Steuerbescheides vorzulegen. Bis zur Überprüfung der Selbsteinschätzung gilt die Berechnung des Elternbeitrages als vorläufig.
- Wesentliche Veränderungen in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Eltern, die entscheidende Auswirkungen auf die Bemessung des Beitrages haben, sind glaubhaft zu machen und auf der Grundlage einer Selbsteinschätzung vorzunehmen. Eine wesentliche Änderung im Sinne dieser Richtlinie ist eine Einkommensänderung ab 10 %.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Mir ist bekannt, dass ich dem DRK KV Märkisch-Oderland-Ost e.V. Änderungen der Einkommensverhältnisse unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen habe.

Fehlende Mitwirkung bei der Erbringung geeigneter Nachweise und Zeitverzögerungen in diesem Zusammenhang gehen zu meinen Lasten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Erklärenden